 Landeshauptstadt Mainz 37- Feuerwehr	Merkblatt	Stand: 09/2016
	Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen	

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind.

Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, ist in der Regel die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist eine Einzelfallprüfung und -beurteilung durch die Feuerwehr Mainz erforderlich. Hierbei können sich weitere, der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung angepasste brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn und ggf. während der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde und / oder durch die Feuerwehr Mainz, die Bauaufsichtsbehörde, die Berufsgenossenschaft und die Gewerbeaufsicht überprüft.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung von wesentlichen Inhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und Regelungen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Merkblatt dient der sicheren Durchführung von Veranstaltungen auf Flächen.

1. Schutzziele

Neben dem Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher“ muss bei innerstädtischen Veranstaltungen zusätzlich der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet werden. Bestehende Rettungs-/ Flucht- und Angriffswege müssen auch während einer Veranstaltung sichergestellt sein und bleiben, um die Rettungsmöglichkeiten der betroffenen Personen und die gesetzlichen Hilfsfristen sicherstellen zu können.

Brände von Ständen und Buden im Veranstaltungsbereich müssen vermieden werden. Einer Brandausbreitung ist vorzubeugen, wirksame Löschmaßnahmen müssen eingeleitet werden können.

Die geordnete Räumung bzw. Evakuierung sowohl der Besucher, der Anwohner als auch unbeteiligter Dritter ist zu gewährleisten. Es gelten die allgemeinen Regeln der Veranstaltungssicherheit, wie z.B. die Vermeidung hoher Personendichten.

2. Anzeige und Genehmigung, Antragsstellung

Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung Mainz, 30- Rechts- und Ordnungsamt, anzuzeigen. Hierzu ist das Antragsformular für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Mainz mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen i.d.R. 8 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Das Ordnungsamt koordiniert das Genehmigungsverfahren und beteiligt die anderen Stellen und Fachbehörden.

3. Lageplan

Es ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Grafische Darstellung der Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen)
- Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden (inkl. Dachflächen, Vordächer, Klappen, Vorzelte)
- Alle Aufbauten, Bühnen, Zäune, Absperrungen und sonstige Einbauten
- Schutzstreifen (Feuergassen)
- Benennung der Geschäfte/Buden/Stände mit Namen oder Nummern (bei Verwendung von Nummern ist eine erklärende Legende beizufügen)
- Flucht- und Rettungswege
- Hauptzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst (grüner Pfeil)
- Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und -breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.)
- Behandlungsplätze/Unfallhilfsstellen des Sanitätsdienstes
- alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
- ggf. definierte Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen
- ggf. alle für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten
- ggf. weitere Punkte nach Sicherheitskonzept oder nach Aufforderung durch die Feuerwehr/Ordnungsbehörde

Der von der Landeshauptstadt Mainz genehmigte Lageplan ist unbedingt einzuhalten.

4. Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

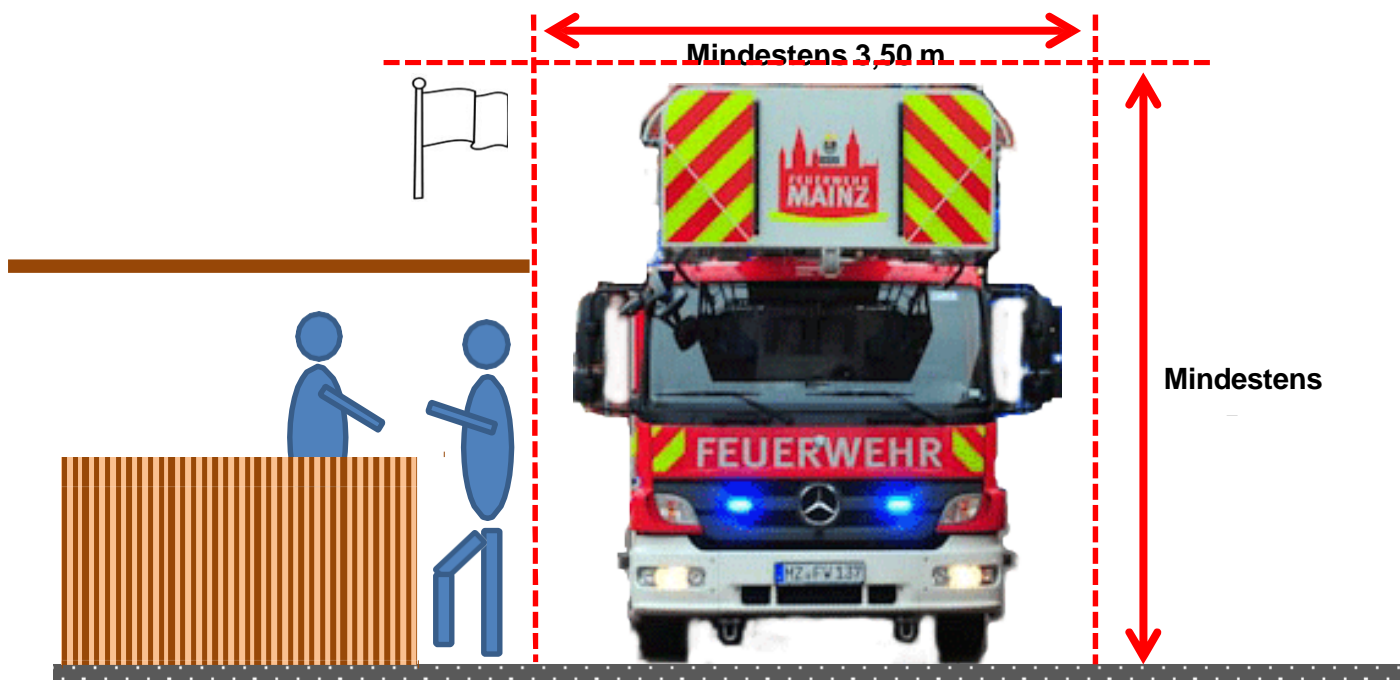


Abb. 1: Beschilderung einer Feuerwehrzufahrt

Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) sind in voller Breite freizuhalten.

5. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die lichte Durchfahrts Höhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderlichen Mindestfahrbahnbreite (mind. 5,0 m) und Kurvenradien zu berücksichtigen. Notwendige Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr und Anleiterbereiche von Gebäuden sind freizuhalten. Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten bzw. Aufstellflächen und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9 m, bei Höhen der anleiterbaren Stellen von mehr als 18 m, höchstens 6 m betragen.



Durchfahrtsbereich frei von allen Ein- und Aufbauten!

Abb. 2: Mindestdurchfahrts Höhe und -breite

Ein- und Anbauten wie beispielsweise aufgeklappte Vordächer, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, Markisen, Auslagen, Tische, Bänke und Sonnenschirme dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und -höhe nicht einschränken.

6. Sicherheitskonzept

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern oder auf Verlangen der Sicherheitsbehörden bzw. wenn es die Art der Veranstaltung erfordert, ist vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden ist herzustellen. Der Leitfaden „Sicherheitskonzepte bei Großveranstaltungen“ der Stadt Mainz ist zu beachten. Bei allen anderen Veranstaltungen können je nach Erfordernis, neben dem notwendigen Lageplan, zusätzliche Informationen zur Veranstaltung vom Veranstalter angefordert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Veranstaltung (Veranstaltungskonzept)
- Gefährdungs- und Risikoanalyse
- Beschreibung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Räumungskonzept/ Verkehrskonzept
- Ordnungsdienstkonzept
- Erreichbarkeitslisten

7. Flucht- und Rettungswege

- Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder und/oder Transparente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog ASR A1.3:2013/EN ISO 7010).

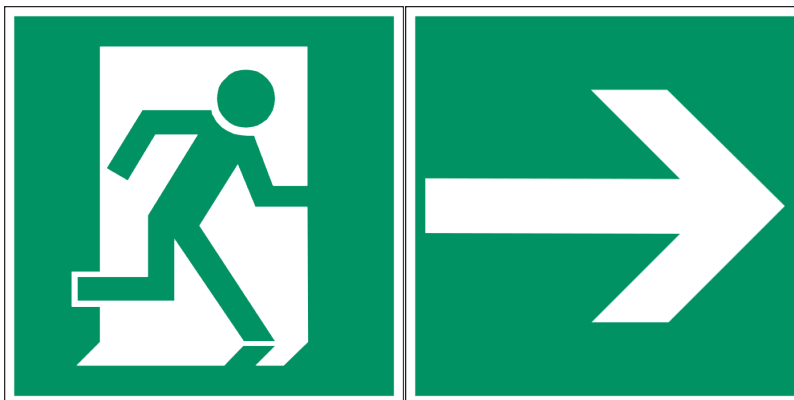


Abb. 3: Beispiel für eine Rettungswegbeschilderung nach ASR A1.3:2013/EN ISO 7010

- Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

8. Brandschutzschneisen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzschneisen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

9. Sicherheitsabstände zu Gebäuden/ feuergefährliche Arbeiten

- a. Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht und nicht überbaut sein (Vordächer, Balkone, o.ä.).

Zu den feuergefährliche Arbeiten zählen, z.B.:

- Betrieb einer Fritteuse, einer Frittiereinrichtung
- Betrieb von Brat-/ Koch- oder Wärmegeräten
- Kochen/Backen/Grillen auf offener (Gas-)Flamme
- Umgang mit offener (Gas-)Flamme (Bunsenbrenner, Fackeln, o.ä.)
- Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
- Betrieb offener Feuerstellen
- Umgang mit Pyrotechnik

- b. Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch die Feuerwehr Mainz.

10. Betrieb von Fritteusen / Frittiereinrichtungen/ Back- und Kocheinrichtungen

Fritteusen, Frittiereinrichtungen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen.

Der Standort muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen.

Brennbare Materialien und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen/ Dekorationen ist unzulässig.

Ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 (Brandklasse „F“) ist vorzuhalten. Löschdecken sind kein geeignetes Löschmittel für Fettbrände, sie dienen in erster Linie dem Ablöschen von Personenbränden.

11. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brand- schutzplatten, usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Auf eine ausreichende Belüftung/ Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.

12. Feuerlöscher

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher gemäß Arbeitsstättenregel ASR A2.2 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorhalten. Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (alle 2 Jahre).

Wird mit Fritteusen/ Frittierereinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist ein geeigneter Fettbrandlöscher der Brandklasse „F“ im betroffenen Stand vorzuhalten (gem. DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 75F).

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher der Brandklasse „C“ gemäß ASR A2.2 bereitzustellen.

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf jedoch 50 m nicht überschreiten.

Mitarbeiter sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR 1.3:2013/EN ISO 7010 anzubringen.



Abb. 4: Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ nach ASR A1.3:2013/EN ISO 7010

13. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken (z.B. Yellow Jackets) oder vergleichbaren sicheren Vorrichtungen sichtbar abzudecken.

Sofern Leitungen über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten. Im Verlauf von Fahrwegen sind überfahrbare Kabelbrücken zu verwenden.



Abb. 5: Beispiel für eine überfahrbare Kabelbrücke (Quelle: www.moravia.de)

Standrohre zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten sind im Verlauf von Laufwegen durch geeignete Absperrmaßnahmen abzusichern. Die notwendige Fluchtwegbreite darf nicht eingeschränkt werden.



Abb. 6: Beispiel für eine geeignete Absperreinrichtung (Quelle: www.wemas.de)

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehr- und Aufstellflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

14. Freihaltung von Löschwassereinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.



Abb. 7: Unterflurhydrant



Abb. 8: Überflurhydrant

15. Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

- a. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Flüssiggasanlagen müssen für die am Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet sein und bestehen in der Regel aus:
 - Versorgungsanlage (z.B. Flüssiggasflasche),
 - Zweistufiges Druckregelgerät mit Überdrucksicherheitseinrichtung,
 - bzw. Druckregelgerät mit Sicherheitsabsperrventil u. Sicherheitsabblaseventil,
 - Leitungen (Rohr-, Schlauchleitungen), ggf. Schlauchbruchsicherung,
 - Verbrauchseinrichtung (Gasgerät) mit CE-Zeichen oder DVGW-Zulassung.



Abb. 9: Flüssiggasanlage mit Versorgungsanlage und Verbrauchsanlage

- b. Gasgeräte dürfen nur mit Flüssiggas aus der Gasphase betrieben werden. Die Gasentnahme darf nur aus aufrechtstehenden Flüssiggasflaschen erfolgen.
- c. Flüssiggasanlagen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. Sie dürfen nicht öffentlich zugänglich sein und müssen gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.
- d. Schlauchleitungen dürfen grundsätzlich nicht länger als 0,4 m sein. Sofern Schlauchbruchsicherungen verwendet werden, dürfen auch längere Schlauchleitungen verwendet werden. Zulässige Druckklassen sind zu beachten.
- e. Die Schutzbereiche bei der Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Freien sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzbereiche dürfen keine Zündquellen oder brennbare Stoffe sowie tiefer gelegene Bereiche (wie z.B. Kelleröffnungen und Kanaleinläufe) vorhanden sein.

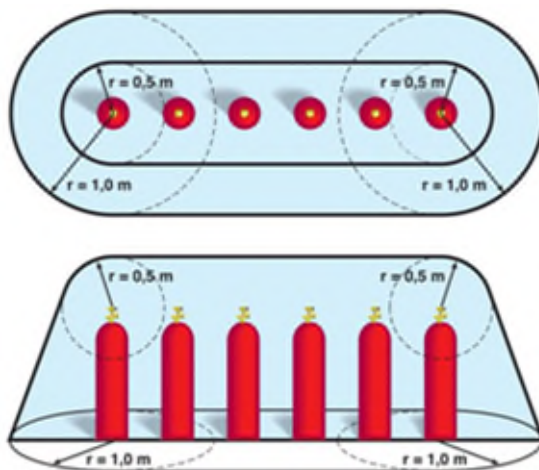


Abb. 10: Schutzbereiche für Einzelflaschen (> 14 kg) und Mehrflaschenanlagen im Freien (Quelle: [BGN](#), ASI 8.04)

- f. Flüssiggasanlagen sind entsprechend der Entnahmeleistung zu dimensionieren.
- g. Mitarbeiter sind zu unterweisen, nach einem Flaschenwechsel ist eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.



Abb. 11: Schlauchbruchsicherung (Quelle: Fa. GOK, www.gok-online.de)



Abb. 12: Zweistufiges Druckregelgerät für den Gewerbebereich mit Überdrucksicherheits-einrichtung, Sichtanzeige und integrierter Schlauchbruchsicherung (Quelle: Fa. GOK, www.gok-online.de)

- h. Wiederkehrende Prüfungen:

Flüssiggasanlagen sind wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Ortsveränderliche Anlagen, Anlagen in fliegenden Bauten sowie in Fahrzeugen unterliegen einer zweijährigen Prüffrist. Die Prüfungen sind in Prüfbescheinigungen gemäß DGUV-Grundsatz 310-003/310-005 (bisher BGG 935/937) zu dokumentieren.

- i. Austauschfristen

Anlagenteile sind nach spätestens 8 Jahren auszutauschen (Schläuche, Druckregler, Schlauchbruchsicherungen, Absperrrichtungen).

- j. Allgemeine Hinweise:

Die Bestimmungen der folgenden Vorschriften und Regelungen sind zu beachten:

- BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 79 - Verwendung von Flüssiggas
- TRBS 1201- Prüfungen von Arbeitsmitteln
- TRBS 3145/TRGS 725 – Bereithalten, Entleeren von Druckgasbehältern

- TRGS 510 - Lagerung von Druckgasbehältern
- DGUV 210-001 – Sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen
- ASI 8.04 - Sichere Verwendung v. Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten, Betrieben
- DGUV 310-005/-003 Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen

16. Maximal zulässige Flüssiggasmengen / Sicherheitsanforderungen:

a. Gasflaschen in Arbeitsräumen, z.B. Stände, Zelte:

- max. Anzahl: **2 x 14 kg** oder **1 x 33 kg** pro 500 m³ Raumvolumen
- Flaschen ausreichend gesichert
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittiereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- ausreichende Belüftung vorhanden
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden

Bei Bedarf von mehr Flüssiggasflaschen sind diese außerhalb der Arbeitsräume aufzustellen, z.B. im Freien in verschließbaren Flaschenschränken.

b. Gasflaschen in Fahrzeugen, in Anhängerfahrzeugen, unter Fahrzeugen, wenn Flaschen in nur von außen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht sind:

- max. Anzahl: **4 x 14 kg** oder **2 x 33 kg**
- Flaschen ausreichend gesichert, nicht öffentlich zugänglich
- Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit und dicht zum Fahrzeuginnenraum
- Kästen, Schränke ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittiereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert (Schränk von außen verschlossen)
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen
- Kennzeichnung des Gasschranks

c. Gasflaschen in Fahrzeugen, in Anhängerfahrzeugen, unter Fahrzeugen, wenn Flaschen in auch von innen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht sind:

- max. Anzahl: **1 x 14 kg** und **max. eine Ersatzflasche bis 14 kg**
- Flaschen ausreichend gesichert
- Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit
- Kästen, Schränke ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C

- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen
- Kennzeichnung des Gasschranks

d. Gasflaschen in externen Flaschenschränken:

- max. Anzahl: 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen
- Flaschen ausreichend gesichert, standsicher gelagert
- Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material (z.B. Stahlblech)
- ausreichend belüftet
- Schutzzone eingehalten
- keine Zündquellen vorhanden (z.B. Heizlüfter), Schutzbereich eingehalten
- gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert (Schrank von außen verschlossen), nicht öffentlich zugänglich
- gegen zu hohe Erwärmung (> 40°C) geschützt
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen
- Kennzeichnung des Gasschranks

17. Brandlasten

Die Brandlast an den einzelnen Ständen ist durch die Verwendung zumindest schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen zu reduzieren. Dekorationen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

18. Standsicherheit der Aufbauten

Sämtliche Aufbauten auf dem Veranstaltungsgelände sind nach den geltenden Regeln der Technik und den Unfallverhütungs- bzw. Bauvorschriften aufzubauen und zu betreiben. Eine Gefährdung durch Auf- oder Einbauten (z.B. Stände, Zelte, Bühnen, Absperrungen, Veranstaltungstechnik, o.ä.) ist auszuschließen. Die Standsicherheit ist ggf. nachzuweisen (Statiker/ Baubuch).

Windanfällige Aufbauten sind zu beschweren, zu verankern oder auf andere geeignete Weise zu sichern. Bauzäune und Absperrungen dürfen ausschließlich mit wind- durchlässigem Material bespannt werden (z.B. Sichtschutz, Notausgangsbanner, usw.). Bei längeren Reihen aus mehreren Bauzäunen sind in regelmäßigen Abständen Sturmdreiecke vorzusehen.

19. Lagerung / Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).

20. Wassergefährdende Stoffe

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl oder Diesel) ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, vor der Inbetriebnahme abzustimmen, ob der Anlagenbetrieb den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

21. Elektrische Einrichtungen

Elektrische Anlagen, Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und zeitlich befristete elektrische Anschlüsse sind gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN VDE Normen, den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TBA/TBH) zu betreiben, zu errichten und zu prüfen.

22. Notstromversorgung/ Sicherheitsbeleuchtung/ Durchsagemöglichkeit

Sofern erforderlich ist eine Notstromversorgung oder netzunabhängige Notbeleuchtung zur Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei einem Stromausfall oder einem technischem Defekt sowie eine geeignete netzunabhängige Durchsagemöglichkeit betriebsbereit vorzuhalten.

23. Pyrotechnik

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen (z.B. Feuerspucker, Feuershows, usw.) ist rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz anzuzeigen.

24. Wetterlage

Der Veranstalter hat sich über die zu erwartende Wetterlage und Wetterrisiken am Veranstaltungstag zu informieren.

Insbesondere sind folgende präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Einholung von Informationen über die Wettersituation am Veranstaltungstag (z.B. Hitze, Wind, Regen, Unwetterrisiko),
- Informationsgewinnung am Veranstaltungstag (z.B. durch Nutzung automatisierter Wetterwarnungen und kontinuierlicher Wetterbeobachtung),
- Planung wetterabhängiger Maßnahmen, wie z.B. Rückbau und Sicherung von windanfälligen Aufbauten, Einstellung von Bühnenprogramm und Ausschank,
- Informationsmöglichkeiten der Besucher (Durchsagemöglichkeiten),
- Planung einer koordinierten Räumung des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege von ÖPNV und Individualverkehr.

25. Sicherheitswache

Nach § 33 des LBKG kann bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangt werden, dass eine Brandsicherheitswache und/oder eine Sanitätswache (Sicherheitswache) eingerichtet wird. Der Veranstalter trägt die Kosten.

a. Brandsicherheitswachdienst

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden. Dies können sein:

- Regelmäßige Kontrolle durch beauftragte Einsatzbeamte der Feuerwehr
- Entsendung eines Verbindungsbeamten
- Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände
- Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten inklusive Mannschaft

Art und Umfang der Brandsicherheitswache werden von der Feuerwehr Mainz bestimmt.

b. Sanitätsdienst

Die Vorgabe, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst während der Veranstaltung vor Ort sein muss, wird von der Feuerwehr Mainz, Abt. Bevölkerungsschutz – ggf. nach interner Rücksprache mit einem Leitenden Notarzt – getroffen.

26. Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich.

27. Überwachung

Die zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Mainz sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Stand- und Sicherheitspersonal ist darüber zu unterrichten.

Ihre Feuerwehr Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Herausgeber:

Landeshauptstadt Mainz
37- Feuerwehr | Sachgebiet Einsatzvorbereitung
Jakob-Leischner-Str. 11 | 55128 Mainz